

ORSY®fleet- Vertragsbedingungen (Anlage 1) (Stand: Dezember 2017)

A. Vertragsgegenstand / Zustandekommen des Vertrages

- (1) Diese ORSY®fleet-Vertragsbedingungen regeln, den Fullservice (Instandhaltung und Instandsetzung), das Leasing, die Nutzung und den Austausch von Geräten, über die sich die Adolf Würth GmbH & Co. KG (nachfolgend „Würth“) und der Kunde geeinigt haben.
- (2) Mit der Bestellung von Geräten und Bestätigung durch Würth kommt ein Leasingvertrag (nachfolgend „ORSY®fleet-Vertrag“) über die in der Bestellung bezeichneten Geräte (die „ORSY®fleet-Geräte“) zu den in der Bestätigung genannten Bedingungen sowie den ORSY®fleet-Vertragsbedingungen zustande.

B. ORSY®fleet Service

- (1) Bestandteil des ORSY®fleet-Vertrages ist der ORSY®fleet Fullservice. Der ORSY®fleet Fullservice umfasst die Reparatur der ORSY®fleet-Geräte während der jeweiligen Vertragslaufzeit.
- (2) Würth ist während der jeweiligen Vertragslaufzeit ferner verpflichtet, folgende Serviceleistungen zu erbringen:
 - a) Analyse des gesamten Gerätebestandes des Kunden,
 - b) Übersichtliche monatliche Gesamtrechnung,
 - c) Gerätekennzeichnung (Seriennummer) der ORSY®fleet-Geräte.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist beträgt die jeweilige Vertragslaufzeit 36 Monate.

- (3) ORSY®fleet-Geräte, für die der ORSY®fleet Fullservice vereinbart wurde, dürfen ausschließlich von Würth repariert werden.
- (4) Vom ORSY®fleet Fullservice ausgenommen sind:
 - a) Reparaturen an Zubehör,
 - b) Reparaturen, welche auf einen nicht vertragsgemäßen Gebrauch zurückgehen,

- c) Reparaturen, die wegen unsachgemäßen Gebrauchs (z. B. Sturz, Wasserschäden, Gewalteinwirkungen von außen, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung) erforderlich werden und
- d) Reparaturen der Kolben der Direktmontagegeräte.

Für diese Reparaturen sowie darüber hinaus erforderlichen Service und Unterhalt der Geräte ist der Kunde selbst verantwortlich und trägt hierfür die Kosten. Der Kunde ist verpflichtet, diese Reparaturen von Würth durchführen zu lassen.

- (5) Würth führt mit jedem ORSY®fleet Fullservice eine kostenlose Sicherheitsüberprüfung der Geräte durch. Die regelmäßige bzw. jährliche Wiederholungsprüfung nach BGV A3 ist nicht Bestandteil des ORSY®fleet Services.
- (6) Messgeräte im ORSY®fleet Fullservice wie z. B. Drehmomentschlüssel oder Entfernungsmessgeräte (Laser) können auf Verlangen des Kunden einmal jährlich von Würth auf Kosten von Würth kalibriert werden, sofern dies beim Angebot für das jeweilige Gerät entsprechend vermerkt war.
- (7) Falls eine Reparatur betriebswirtschaftlich unrentabel ist (z. B. hoher Reparaturaufwand, kurze Restlaufzeit), kann Würth dem Kunden statt zu reparieren ein Austauschgerät für die vereinbarte Nutzungsdauer zur Verfügung stellen; der Kunde hat keinen Anspruch auf ein Neugerät.

C. ORSY®fleet Raten, Zahlung, Anpassung der Servicepauschale, Sonderkündigungsrecht

- (1) Die vom Kunden an Würth zu zahlenden Gesamtraten (Nutzungspauschalen) für Fullservice und Leasing ergeben sich aus den jeweiligen individuellen ORSY®fleet-Vereinbarungen.
- (2) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Rabatte und Skonti werden nicht gewährt. Falls mit dem Kunden eine Bonusvereinbarung besteht, werden die Umsätze aus ORSY®fleet-Verträgen bei der Bonusermittlung nicht berücksichtigt.
- (3) Der Kunde erklärt sich bereit, dass die fälligen Beträge mittels SEPA-Basislastschriftverfahren von Würth eingezogen werden.
- (4) Die Gesamtrate (Nutzungspauschale) ist am ersten Werktag des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig und wird eingezogen. Für den ersten und letzten Vertragsmonat erfolgt keine anteilige Berechnung. Würth zieht zum 1. Werktag des auf die Auslieferung der ORSY®fleet-Geräte folgenden Monats zwei komplette Raten ein (1 Rate für den laufenden Monat, 1 Rate anteilig für den ersten und letzten Teilmonat). Im letzten Monat der Vertragslaufzeit wird keine Rate eingezogen.

- (5) Würth ist berechtigt, die Nutzungspauschale anzupassen, falls die tatsächlichen Reparaturkosten für die unter einem ORSY®fleet-Vertrag geleaste ORSY®fleet-Geräte in einem 12-Monatszeitraum die Summe der in diesem Zeitraum gezahlten Fullserviceraten (je Gerätetyp beim Kunden) um mehr als das Doppelte übersteigen. Grundlage der Ermittlung der Reparaturkosten sind die Kosten, die Würth dem Kunden berechnet hätte, wenn der Kunde das betreffende ORSY®fleet-Gerät Würth zur Reparatur gegeben hätte (unter der Annahme, dass das ORSY®fleet-Gerät nicht dem ORSY®fleet-Service unterliegt); ausgenommen hiervon sind Reparaturkosten aufgrund eines anfänglichen Mangels des ORSY®fleet-Geräts. Die erste Anpassung kann frühestens 12 Monate nach Beginn des ORSY®fleet-Services erfolgen. Die Anpassung erfolgt in der Weise, dass die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten durch zwölf geteilt werden; der sich danach ergebende Betrag entspricht der monatlichen Rate für den ORSY®fleet-Service. Die Anpassung kann nur in Höhe des tatsächlich angefallenen Reparaturaufwandes vorgenommen werden. Würth teilt dem Kunden die Preisänderung schriftlich mit; die Preisänderung hat Gültigkeit ab dem zweiten auf die Änderungsanzeige folgenden Monat.
- (6) Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den ORSY®fleet-Fullservice hinsichtlich des Gerätetyps, der von einer Preiserhöhung betroffen ist, innerhalb von einem Monat ab Zugang der Anzeige der Preisänderung zum Monatsende zu kündigen. In diesem Falle erfolgt für die Restlaufzeit keine Preisänderung. Der Kunde hat dann keinen Anspruch mehr auf den ORSY®fleet-Fullservice. Die Raten für Leasing und (falls vereinbart) Versicherung sind in diesem Falle weiter zu bezahlen.

D. Erweiterung der ORSY®fleet-Geräteflotte

- (1) Bei aus Sicht von Würth ausreichender Bonität des Kunden können Würth und Kunde jederzeit die Aufnahme weiterer ORSY®fleet-Geräte in diesen Vertrag vereinbaren. In diesem Fall gelten die jeweils aktuellen Preise von Würth zur Bestimmung der Leasing-, Service- und Versicherungsraten.
- (2) Der Kunde beantragt die Flottenerweiterung durch Übersendung eines ausgefüllten und unterzeichneten Service-Formulars. Die Erweiterung wird durch Bestätigung von Würth gültig, spätestens aber, wenn der Kunde die bestellten Geräte in Gebrauch nimmt.
- (3) Eine tagesaktuelle Übersicht über die ORSY®fleet-Geräteflotte kann der Kunde im ORSY®fleet-Kundenkonto jederzeit online einsehen.

E. Gebrauch, Nutzungsüberlassung an Dritte

- (1) Der Kunde hat die ORSY®fleet-Geräte pfleglich zu behandeln; Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von Würth

bzw. dem Hersteller sind zu befolgen. Die Nutzung von ORSY®fleet-Geräten unter extremen Bedingungen ist nicht gestattet.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Würth darauf hinzuweisen, falls er die ORSY®fleet-Geräte in einem Mehrschichtbetrieb oder unter anderen Extrembedingungen einsetzt und deshalb mit überdurchschnittlich häufigen und/oder aufwändigen Reparaturen zu rechnen ist.
- (3) Die vollständige oder teilweise, auch nur vorübergehende Weiter- bzw. Untervermietung oder die sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte bedarf der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung von Würth. Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Die ORSY®fleet-Geräte sind nur mit Original Würth Werkzeugen und Würth Zubehör zu nutzen.

F. ORSY®online

Der Kunde hat ab einem Vertragsvolumen von mindestens 29,- € Nutzungspauschale je Monat, die Möglichkeit, einzelnen, namentlich zu benennenden Mitarbeitern die Möglichkeit einzuräumen, via Internet auf das ORSY®online-Kundenkonto Einblick zu nehmen. Auf dem ORSY®online-Kundenkonto können die aktuellen ORSY®fleet-Geräte, deren monatliche Kosten sowie das jeweilige Vertragsende eingesehen werden.

G. Dauer der Gebrauchsüberlassung, Rückgabe, Aktualisierungsservice

- (1) Die ORSY®fleet-Geräte werden dem Kunden jeweils für die im Angebot angegebene Nutzungsdauer zum Gebrauch überlassen. Die Gebrauchsüberlassung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Würth ist zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn
- a) der Kunde mit der Erfüllung von zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug ist oder mit Zahlungen, deren Höhe zwei Raten entsprechen, in Verzug ist,
 - b) der Kunde trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt,
 - c) in den Vermögensverhältnissen des Kunden oder in der Werthaltigkeit einer für den Vertrag vom Kunden oder von Dritten bestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag gefährdet wird oder

d) der Kunde trotz Fristsetzung den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gem. Abschnitt I nicht nachweist.

- (3) Im Falle einer vorzeitigen Vertragskündigung ist die Partei, die die Kündigung verschuldet hat, verpflichtet, der anderen Partei den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Falls Würth aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Grundes kündigt, hat der Kunde Schadenersatz zu leisten. Die Höhe des Schadenersatzes entspricht: Summe der rückständigen und bei ordnungsgemäßer Durchführung des ORSY[®]fleet-Vertrags noch fällig werdenden Leasingraten (ohne Fullserviceanteil und vermindert um die durch Würth ersparten Kosten). Der Schadenersatzanspruch ist mit dem wirksam werden der Kündigung sofort fällig.
- (4) Der Kunde hat das ORSY[®]fleet-Gerät bei Vertragsende in ordnungsgemäßem Zustand und mit sämtlichem überlassenen Zubehör an Würth zurückzugeben. Im Falle einer verspäteten Rückgabe hat der Kunde an Würth eine Miete in der Höhe zu zahlen, wie sie sich für das ORSY[®]fleet-Gerät aus der aktuellen Mietpreisliste ergibt.
- (5) Rechtzeitig vor Vertragsablauf eines ORSY[®]fleet-Geräts unterbreitet Würth dem Kunden ein Angebot zum Ersatz des ORSY[®]fleet-Geräts auf Basis der aktuellen Preisliste.
- (6) Ein Ankaufsrecht des Kunden für die ORSY[®]fleet-Geräte besteht nicht.

H. Eigentum, Verlust

- (1) Die ORSY[®]fleet-Geräte stehen im Eigentum von Würth bzw. eines mit Würth verbundenen Unternehmens.
- (2) Der Kunde trägt die Gefahr des Abhandenkommens oder der totalen oder teilweisen Beschädigung der ORSY[®]fleet-Geräte. Der Kunde ist verpflichtet, den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich nach Kenntniserlangung Würth anzuzeigen. Der Kunde trägt in jedem Fall die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes, Diebstahls oder sonstigen Abhandenkommens oder von Beschädigungen etc. der ORSY[®]fleet-Geräte.
- (3) Für den Fall des Abhandenkommens oder der totalen Beschädigung wird der Kunde von seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht entbunden. Der Kunde ist vielmehr verpflichtet, die ausstehenden Leasingraten (nicht jedoch die Fullserviceraten und die Kosten einer vereinbarten Versicherung) weiter zu bezahlen.

I. Versicherung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die ORSY[®]fleet-Geräte auf eigene Kosten gegen Verlust, insbesondere Diebstahl und Feuer, zu versichern. Die Ansprüche aus der Versicherung tritt der Kunde hiermit an Würth ab. Der Kunde verpflichtet sich, auf Aufforderung Würth einen Versicherungsschein des Versicherers vorzulegen.
- (2) Der Kunde hat die Möglichkeit, über Würth einzelne oder alle Geräte gegen Diebstahl zu versichern. In diesem Falle wird die Servicerate um den jeweiligen Versicherungsbeitrag erhöht. Von der Versicherung gedeckt sind die Leasingraten (Versicherungssumme), die nach Zugang der vollständigen Diebstahlmeldung bei Würth fällig werden. Der Selbstbehalt beträgt bei einfachem Diebstahl 25%, bei Einbruchdiebstahl oder Raub 15 % aus der Versicherungssumme. Im Schadensfall hat der Kunde einen Betrag in Höhe des Selbstbehalts an Würth zu zahlen.
- (3) Im Diebstahlsfall hat der Kunde Würth den Diebstahl unter Vorlage einer Kopie der polizeilichen Strafanzeige zu melden, aus welcher sich Ort, Zeit, Umstände und die einzelnen gestohlenen Geräte (Artikelnummer und Seriennummer) ergeben.
- (4) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht kein Versicherungsschutz, ebenso nicht, falls und solange sich der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug befindet.

J. Leihgeräte

- (1) Der Kunde ist berechtigt, während Ausfallzeiten aufgrund von Reparaturen im Rahmen des ORSY[®]fleet-Services kostenlos ein Leihgerät in Anspruch zu nehmen. Der Kunde erhält auf Wunsch ein mindestens gleichwertiges Würth-Leihgerät. Der Kunde hat das Leihgerät nach Erhalt des reparierten ORSY[®]fleet-Geräts unverzüglich zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe ist Würth berechtigt, für das Leihgerät Mietpreise gemäß der aktuellen Mietpreisliste zu berechnen.
- (2) Soweit Würth den Transport des Leihgerätes organisiert, trägt Würth die Kosten des Bring- und Abholservices.
- (3) Der Kunde hat das Leihgerät schonend zu behandeln, er haftet für Beschädigungen und Verlust. Im Falle einer Beschädigung ist der Kunde verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

K. Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde bestätigt, dass er Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

- (2) Würth kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen. Dem Kunden steht dieses Recht nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Würth zu.
- (3) Erfüllungsort ist Künzelsau.
- (4) Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Künzelsau. Würth ist berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.
- (5) Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- (7) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- (8) Ergänzend gelten die jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen von Würth.
- (9) Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, lückenhaft oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.